

MIETZINSENTGANG-VERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN32002m

Produkt: Mietzinsentgang-Versicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Versicherung gegen Mietausfall



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der entgangene Mietzins nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden an den versicherten Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern die Mieter die Weiterzahlung des Mietzinses kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag verweigern können und tatsächlich verweigern

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.

Versicherbare Leistungsarten:

- ✓ Ersetzt wird der entgangene Mietzins während der Dauer der Unterbrechung abzüglich ersparter Betriebskosten und Abgaben.
- ✓ Sofern eine Total-Mietzinsentgangsversicherung vereinbart wurde, ist auch der entgangene Mietzins nach einem versicherten Sachschaden aus den Sparten Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Glasbruch versichert.



Was ist nicht versichert?

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde:

Erhöhung des Mietzinsentganges durch

- ✗ Außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse
- ✗ Vergrößerung der Betriebsanlage
- ✗ Behördliche Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen
- ✗ den Versicherungsnehmer verursachte Verzögerungen

Mietzinsentgang durch

- ✗ Krieg, innere Unruhen, Terror u. Ä.
- ✗ außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Erdbeben)
- ✗ Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Leistungskürzung bei zu geringer Versicherungssumme
- ! Ersparte Betriebskosten und Abgaben werden gegengerechnet
- ! Die Leistung des Versicherers endet mit der Wiederherstellung des Mietobjektes
- ! Versichert ist nur der Mietzins, der innerhalb der vereinbarten Haftungszeit entgeht



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.
-



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
 - Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrags nicht vergrößert oder erweitert werden.
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet ordnungsgemäße Aufzeichnungen über das aktuelle Geschäftsjahr und die drei Vorjahre zu führen und zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
 - Der Schaden ist gering zu halten und so schnell wie möglich an den Versicherer zu melden.
 - An der Feststellung des Schadenfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z. B. Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
-



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Eine halbjährliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) sind zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polize möglich. Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.

Weitere Rücktritts- und Kündigungsrechte, die auch Unternehmern zustehen, sind im Versicherungsvertragsgesetz und in den vereinbarten Versicherungsbedingungen mit Voraussetzungen, Kündigungsterminen und Kündigungsfristen geregelt. Vertragsauflösungen müssen zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) erfolgen.
